

GEMEINDE HITZHOFEN

Kirchweg 12
85122 Hitzhofen



Sitzungsbuch für die Periode: 2014 - 2020 **Sitzung Nr. 21**

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am

24.11.2015

I. Tagesordnung:

A) Öffentlicher Sitzungsteil:

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
01	Energiecoaching für Gemeinde: Vorstellung des Ergebnisses durch Ing.-Büro
02	Vorberatung der Gebührenkalkulation: Abwasseranlagen Hitzhofen und Hofstetten
03	Antrag auf Zuschuss Beregnungsanlage FC Hitzhofen-Oberzell
04	Aufstellungsbeschluss Änderungsverfahren Flächennutzungsplan
05	Aufstellungsbeschluss Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 28 „Ortskern Oberzell“
06	Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2014
07	Entlastung für das Rechnungsjahr 2014
08	Änderung der Gebührensatzung zur Bauschuttentsorgungssatzung
09	Bauangelegenheiten: a) Errichtung eines Maschinenunterstandes, Dorfplatz 3 b) Neubau eines Wohnhauses mit Garagen, Am Hang 5
10	Genehmigung der Sitzungsniederschrift Nr. 20 vom 26.10.2015
11	Informationen / Anfragen

II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Zahl der Mitglieder des Gemeinderates:

überhaupt:	15	ordnungsgemäß geladen:	15
anwesend:	13	stimmberechtigt	13
entschuldigt:	2	unentschuldigt:	-

Name der anwesenden und abwesenden Gemeinderatsmitglieder:

Vorsitzender		
1. Bürgermeister	Sammüller, Roland	✓
Gemeinderäte:	Baumann, Christian	✓
	Bittlmayer, Elisabeth	✓
	Dworak, Michael	✓
	Dworak, Winfried	✓
	Hake, Dr. Karin	✓
	Klinger, Rupert	✓
	Kögler, Gerhard	✓
	Lindner, Georg	✓
	Rentzsch, Matthias	dienstl. verhindert
	Reuter, Christopher	krank
	Schimmer, Alfred	✓
	Schneider, Franz	✓
	Schroll, Martin	✓
Templer, Josef	✓	

Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 18.11.2015 mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Roland Sammüller erfolgt.

III. Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 18.11.2015 ortsüblich durch Aushang an den Ortstafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19.30 Uhr eröffnet und um 22.45 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende:

Schriftführer:

.....
Roland Sammüller
1. Bürgermeister

.....
Reinhard Beringer
Geschäftsleiter

Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 21 des Gemeinderates Hitzhofen am 24.11.2015

Einführung / Begrüßung

Der 1. Bürgermeister Roland Sammüller begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und stellte fest, dass zu der heute anberaumten Sitzung des Gemeinderats

- die Ladung mit der Tagesordnung zu dieser Sitzung an alle 14 Gemeinderäte ordnungsgemäß ergangen ist und
- das Gremium aufgrund der heute anwesenden Gemeinderäte (siehe Anwesenheit) beschlussfähig ist.
- Er stellte zudem die Tagesordnung fest und fragte das Gremium, ob Einverständnis damit besteht oder Einwände bzw. Änderungswünsche vorgebracht werden.

Da keine Wortmeldungen zu verzeichnen waren, konnte die Sitzung entsprechend der Tagesordnung durchgeführt werden.

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
01	Energiecoaching für Gemeinde: Vorstellung des Ergebnisses durch Ing.-Büro

Sachvortrag:

Die Gemeinde hatte sich erfolgreich am kostenfreien Projekt „Energiecoaching für Gemeinden“ bei der Regierung von Oberbayern beteiligt. Das Ing.-Büro PGA, Planung Gutachten Analytik GmbH, Altdorf/Landshut war mit der Beratung beauftragt. Bgm Sammüller begrüßte Dipl.-Wirtschaftsing. (FH) Welf Erös vom Ing.-Büro, der die Ergebnisse vorstellte und Prof. Schiebel von der Regierung von Oberbayern.

Folgende Punkte wurden erläutert:

- Ergebnisse der Potenzialanalyse
- Nahwärmenetze
- Benchmarking der kommunalen Liegenschaften
- Ergebnisse der Energieberatungen
- Fördermittel für die Kommune

kein Beschluss notwendig

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
02	Vorberatung der Gebührenkalkulation Abwasseranlage Hitzhofen und Hofstetten

Sachvortrag:

Die Abwassergebühren für die beiden Abwasseranlagen Hitzhofen und Hofstetten sind für den Kalkulationszeitraum 2016 – 2019 neu zu kalkulieren.

Wie in den verteilten Zusammenfassungen dargestellt, sind drei Bereiche zu betrachten:

1. Nachkalkulation 2012 - 2015
2. Vorkalkulation 2016 – 2019 (laufender Betrieb/Unterhalt)
3. Vorkalkulation 2016 – 2019 (Sanierungsaufwand nach Auswertung der TV-Untersuchung)

1. Abwasseranlage Hitzhofen

a) Nachkalkulation 2012 – 2015

Die Nachkalkulation wurde im Einzelnen dargestellt.

Für die Abwasseranlage Hitzhofen ergibt diese eine Unterdeckung von 62.160,00 €.

Nach Art. 8 Abs.6 Satz 2 Kag „sollen“ Kostenunterdeckungen im folgenden Bemessungszeitraum ausgeglichen werden.

Ein evtl. Ausgleich erfordert eine Gebührenerhöhung um 0,25 €/cbm ($62.160,00 \text{ €} : 4 = 15.540 \text{ €/Jahr}$
 $: 62.000 \text{ cbm} = 0,25 \text{ €/cbm}$)

b) Vorkalkulation 2016 - 2019

Die Kalkulation wurde im Einzelnen dargestellt.

Der Ausgleich des künftigen Bemessungszeitraumes erfordert eine Gebührenerhöhung von 0,09 €/cbm ($22.720 \text{ €} : 4 = 5.680,00 \text{ €} : 62.000 \text{ cbm} = 0,09 \text{ €/cbm}$)

c) Sanierungsanteil –Schadensklassen 4/5-

Grundsätzliches:

Zielsetzung sollte sein, im Kalkulationszeitraum 2016-2019 die kurzfristig zu behebenden Schäden (4/5) abzarbeiten, im Kalkulationszeitraum 2020 – 2023 die weiteren Schadensklassen (3 bis 1). Mit dieser langfristigen Planung könnte bis zur nächsten TV-Untersuchung (10-Jahres-Rhythmus) bei beiden Abwasseranlagen ein weitestgehend intaktes Kanalnetz geschaffen werden. Die Belastung der Gebührenpflichtigen wäre über diesen langen Zeitraum vertretbar.

Kalkulationszeitraum 2016-2019:

Aufgrund der TV-Untersuchung wurde das Sanierungskonzept für die Schadensklassen 4/5 (kurzfristige Maßnahmen) durch das Ing.-büro Bauer erstellt. Der gebührenpflichtige Aufwand (Reparatur/Renovierung/Sanierung) beträgt bereinigt um den Straßenentwässerungsanteil 348.500,00 €. Das Sanierungskonzept wurde im Einzelnen dargestellt.

Der Ausgleich im künftigen Bemessungszeitraumes erfordert eine Gebührenerhöhung von 1,41 €/cbm ($348.500 \text{ €} : 4 = 87.125,00 \text{ €} : 62.000 \text{ cbm} = 1,41 \text{ €/cbm}$)

Nach eingehender Beratung bestand Einvernehmen, in den Kalkulationszeitraum 2016 -2019 einen Aufwand von 248.000,00 € einzustellen. Dies entspricht einem Gebührenanteil von 1,00 €/cbm.

Beschluss:

- 1. Die Unterdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2012 – 2015 wird nicht im folgenden Bemessungszeitraum ausgeglichen.**
- 2. Für den Ausgleich des Kalkulationszeitraumes in Höhe von 270.220,00 € (laufender Betrieb: 22.720,00 € + Sanierungsaufwand: 248.000,00 €) ist eine Gebührenerhöhung einzurechnen.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, Alternativberechnungen hinsichtlich der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr und eine Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vorzulegen.**

Abstimmungsergebnis:

**13 : 0
angenommen**

2. Abwasseranlage Hofstetten

a) Nachkalkulation 2012 – 2015

Die Nachkalkulation wurde im Einzelnen dargestellt.

Für die Abwasseranlage Hofstetten ergibt diese eine Unterdeckung von 65.900,00 €.

Nach Art. 8 Abs.6 Satz 2 Kag „sollen“ Kostenunterdeckungen im folgenden Bemessungszeitraum ausgeglichen werden.

Ein evtl. Ausgleich erfordert eine Gebührenerhöhung um 0,48 €/cbm ($65.900,00 \text{ €} : 4 = 16.475 \text{ €/Jahr}$
 $: 34.500 \text{ cbm} = 0,48 \text{ €/cbm}$)

b) Vorkalkulation 2016 - 2019

Die Kalkulation wurde im Einzelnen dargestellt.

Der Ausgleich des künftigen Bemessungszeitraumes erfordert eine Gebührenerhöhung von 0,365 €/cbm ($50.390 \text{ €} : 4 = 12.597,50 \text{ €} : 34.500 \text{ cbm} = 0,365 \text{ €/cbm}$)

c) Sanierungsanteil –Schadensklassen 4/5-

Grundsätzliches:

Zielsetzung sollte sein, im Kalkulationszeitraum 2016-2019 die kurzfristig zu behebenden Schäden (4/5) abzarbeiten, im Kalkulationszeitraum 2020 – 2023 die weiteren Schadensklassen (3 bis 1). Mit dieser langfristigen Planung könnte bis zur nächsten TV-Untersuchung (10-Jahres-Rhythmus) bei beiden Abwasseranlagen ein weitestgehend intaktes Kanalnetz geschaffen werden. Die Belastung der Gebührenpflichtigen wäre über diesen langen Zeitraum vertretbar.

Kalkulationszeitraum 2016-2019:

Aufgrund der TV-Untersuchung wurde das Sanierungskonzept für die Schadensklassen 4/5 (kurzfristige Maßnahmen) durch das Ing.-büro Bauer erstellt. Der gebührenpflichtige Aufwand (Reparatur/Renovierung/Sanierung) beträgt bereinigt um den Straßenentwässerungsanteil 203.500,00 €
Das Sanierungskonzept wurde im Einzelnen dargestellt.

Der Ausgleich im künftigen Bemessungszeitraumes erfordert eine Gebührenerhöhung von 1,47 €/cbm ($203.500 \text{ €} : 4 = 50.875,00 \text{ €} : 34.500 \text{ cbm} = 1,47 \text{ €/cbm}$)

Nach eingehender Beratung bestand Einvernehmen, in den Kalkulationszeitraum 2016 -2019 einen Aufwand von 138.000,00 € einzustellen. Dies entspricht einem Gebührenanteil von 1,00 €/cbm.

Beschluss:

- 1. Die Unterdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2012 – 2015 wird nicht im folgenden Bemessungszeitraum ausgeglichen.**
- 2. Für den Ausgleich des Kalkulationszeitraumes in Höhe von 188.390,00 € (laufender Betrieb: 50.390,00 € + Sanierungsaufwand: 138.000,00 €) ist eine Gebührenerhöhung einzurechnen.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, Alternativberechnungen hinsichtlich der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr und eine Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vorzulegen.**

Abstimmungsergebnis:

**13 : 0
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
03	Antrag auf Zuschuss Beregnungsanlage FC Hitzhofen-Oberzell

Sachvortrag:

Der Zuschussantrag war dem Gremium vorab zur Verfügung gestellt worden. Der FC Hitzhofen-Oberzell e. V. errichtet auf dem Hauptspielfeld eine Beregnungsanlage. Laut vorliegenden Angeboten für Erdarbeiten und Installation belaufen sich die Bruttokosten auf 28.916 €. Durch umfassende Eigenleistungen bei den Erdarbeiten werden voraussichtlich Kosten von rund 15.000 € anfallen.

Die Maßnahme ist laut Schreiben über den BLSV mit den üblichen 20 % nicht förderbar, da ein Pachtvertrag eine Laufzeit von 25 Jahren haben müsste, was mit dem Eigentümer nicht realisierbar ist. Deshalb bittet der Verein um Überprüfung, ob von Seiten der Gemeinde der Förderbetrag übernommen werden kann.

Die gemeindliche Richtlinie sieht folgende Fördervoraussetzungen bzw.- Umfänge vor:

- Das Nutzungsrecht muss mind. 25 Jahre bestehen.
- Die Zuwendung beträgt maximal 20 % der ermittelten zuwendungsfähigen Kosten.
- Ausnahmen sind bei Härtefällen (Unwetter, Sachbeschädigung etc.) möglich.
- Freiwillige Arbeiten und Sachleistungen von Vereins- und Organisationsmitgliedern gehören zu den zuwendungsfähigen Kosten.

Laut BLSV werden für unbezahlte freiwillige Arbeitsleistungen die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jeweils bekannt gemachten zuschussfähigen Höchstsätze in der ländlichen Entwicklung (ZHLE) angesetzt, die für Arbeiter 9,60 € je Stunde beträgt. Für handwerkliche Leistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation voraussetzen, kann die zuschussfähige Vergütung angemessen erhöht werden. Die Bekanntmachung ist aus dem Jahre 2006.

Von Seiten des Bürgermeisters wurde folgender Klärungsbedarf aufgezeigt:

Ist der Ausfall des BLSV-Zuschuss als Härtefall im Sinne der Richtlinie zu betrachten?
Welcher Stundensatz ist generell für Eigenleistungen anzurechnen?

Beschluss:

- a) **Für die Baumaßnahme –Beregnungsanlage wird der Fördersatz entsprechend der Richtlinie auf 20 % festgelegt.**
- b) **Der Stundensatz für Eigenleistungen wird generell auf 18,00 € festgesetzt. Die geleisteten Arbeitsstunden sind mit Vorlage des Verwendungsnachweises zu belegen.**

Abstimmungsergebnis:

**13 : 0
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
04	Aufstellungsbeschluss Änderungsverfahren Flächennutzungsplan

Sachvortrag:

Um einen Überblick über die Änderungen des Flächennutzungsplanes zu bekommen, ergeht folgender

Beschluss:

Der Flächennutzungsplan u. a. wird wie folgt geändert:

- **Änderungsverfahren Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 20 „Hitzhofen-Innerortsbereich“:** Erweiterung des Geltungsbereiches durch Teilflächen Flur-Nr. 62 (Oberzeller Str. 21), Flur-Nr. 23 (Hauptstr. 12) und Flur-Nr. 32 (Hauptstr. 20). Eine Teilfläche geht in den neuen B-Plan Nr. 24 über.
- **Änderung Teilfläche Flur-Nr. 62 (Oberzeller Str. 21)** von „Grünfläche“ in „Fläche für die Landwirtschaft“.
- **Änderungsverfahren B-Plan Nr. 21 „Hochstraße“:** Eine Teilfläche geht in den neuen B-Plan Nr. 24 über.
- **Änderungsverfahren B-Plan Nr. 24 „Sonnenhang II“:** Teilflächen von B-Plänen Nr. 19, 21 und 29, Restfläche war im Flächennutzungsplan bereits als „Gemischt Baufläche (M)“ ausgewiesen.
- **Änderungsverfahren B-Plan Nr. 29 „Wiesenweg“:** Eine Teilfläche geht in den neuen B-Plan Nr. 24 über. Teilfläche „Sonderbauflächen (S)“ wird „Gemischte Bauflächen (M)“.
- **Änderungsverfahren B-Plan Nr. 31 „Gewerbegebiet Römerstr. I“:** Erweiterung des Geltungsbereiches
- **Änderungsverfahren B-Plan Nr. 36 „Zur Veitskapelle“ Ä 1:** Erweiterung des Geltungsbereiches (Bauabschnitt II)
- **Vorbehaltsfläche nördlich des B-Plans Nr. 36 (Bauabschnitt III und IV)**

Abstimmungsergebnis:

**13 : 0
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
05	Aufstellungsbeschluss Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 28 „Ortskern Oberzell“

Sachvortrag:

Es wird Bezug auf den TOP 04 in der Sitzung Nr. 18 vom 11.08.2015 genommen. Das Ergebnis der damaligen Beratung war, dass der Aufstellungsbeschluss des Änderungsverfahrens beschlossen werden sollte, wenn die Vor- und Nachteile des betreffenden qualifizierten Bebauungsplanes und der Änderungen der einfachen Bebauungspläne Hitzhofen und Hofstetten gegenübergestellt sind. Außerdem soll mit den Eigentümern von übergroßen Grundstücken in Oberzell Gespräche geführt werden, um zu ermitteln, was mittel- und langfristige geplant ist.

Grundsätzliche Vorteile bei Bauvorhaben (BV) im Geltungsbereich qualifizierter B-Pläne:

- Vorlage im Genehmigungsverfahren (Art. 58 BayBO) wenn alle Festsetzungen eingehalten werden – geringe Genehmigungskosten und kurze Bearbeitungszeit

Grundsätzliche Nachteile bei qualifizierten B-Plänen:

- Beachtung umfangreicherer Festsetzungen

Die Vor- und Nachteile bei BV in einfachen B-Plänen verhalten sich umgekehrt.

Verwaltungsvorschlag:

Die im Bebauungsplan vermerkte Festsetzung der Mindestgröße für Grundstücke ist nicht mehr zeitgemäß und steht im Widerspruch zum sparsamen Flächenverbrauch laut Baugesetzbuch. Insbesondere würde dies dem seit 11.06.2013 verankerten Gebot der Stärkung der vorrangigen Innenentwicklung von Orten widersprechen.

Nachdem auch die Innerortsbebauungspläne für Hitzhofen und Hofstetten geändert werden, soll aus Gründen der Gerechtigkeit auch der für Oberzell angepasst werden.

Folgende Festsetzungen sollen geändert werden:

- **Mindestgrundstücksgröße:**
 - Einzelhaus 800 m²
 - (Für Grundstücke können Ausnahmeregelungen getroffen werden.)
 - Doppelhaushälfte 400 m²
 - Hausgruppen und Gebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten (WE) 400 m² (je WE)

Neu: Verringerung der notwendigen Grundstücksfläche je WE
Staffelung der Wohnungsgröße auf die Grundstücksgröße
- **Max. Zahl der Wohneinheiten (WE)**
 - je Einzelhaus 2 WE
 - je Doppelhaushälfte 1 WE
 - je Hauseinheit bei Hausgruppen 1 WE

Neu: Erhöhung der max. Zahl der möglichen WE
- **Auf Wohngebäuden und Garagen sind nur neigungsgleiche Satteldächer zugelassen**

Neu: Für Wintergärten, Terrassen- und Eingangsüberdachungen sind auch Pultdächer zulässig.
- **Pro Dachseite sind bei einer Dachneigung über 30° zwei Gauben zugelassen. Die Ansichtsfläche pro Einzelgaube, bei einer max. Länge von 2,50 m, wird auf 3,00 m² begrenzt. Bei außenwandbündigen oder vorgesetzten Gauben, sog. „Zwerchhäusern“, sind Ansichtsflächen bis zu 1/3 der Hauslänge möglich**

Neu: Pro Dachseite sind, bei einer Dachneigung über 28°, zwei Gauben zugelassen. Die max. Breite je Einzelgaube wird auf 2,50 m begrenzt. Bei außenwandbündigen oder vorgesetzten Gauben, sogenannten Zwerchhäusern, ist eine Ansichtsbreite bis zu 40% der Hauslänge möglich.
- **Im Bebauungsplan ist bei Baumaßnahmen ohne Änderung der Kubatur und Einhaltung der Stellplatzsatzung eine Ausnahmeregelung im Bebauungsplan vorzusehen.**

Außerdem soll der Wendehammer an der Privatstraße entfallen.

Beschluss:

Dem Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 28 „Ortskern Oberzell“ wird zugestimmt.

Folgende Festsetzungen sollen geändert werden:

- **Mindestgrundstücksgröße:**
 - Einzelhaus 800 m²
 - (Für Grundstücke können Ausnahmeregelungen getroffen werden.)
 - Doppelhaushälfte 400 m²
 - Hausgruppen und Gebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten (WE) 400 m² (je WE)

Neu: Verringerung der notwendigen Grundstücksfläche je WE
Staffelung der Wohnungsgröße auf die Grundstücksgröße
- **Max. Zahl der Wohneinheiten (WE)**
 - je Einzelhaus 2 WE
 - je Doppelhaushälfte 1 WE
 - je Hauseinheit bei Hausgruppen 1 WE

Neu: Erhöhung der max. Zahl der möglichen WE
- **Auf Wohngebäuden und Garagen sind nur neigungsgleiche Satteldächer zugelassen**

Neu: Für Wintergärten, Terrassen- und Eingangsüberdachungen sind auch Pultdächer zulässig.

- Pro Dachseite sind bei einer Dachneigung über 30° zwei Gauben zugelassen. Die Ansichtsfäche pro Einzelgaube, bei einer max. Länge von 2,50 m, wird auf 3,00 m² begrenzt. Bei außenwandbündigen oder vorgesetzten Gauben, sog. „Zwerchhäusern“, sind Ansichtsfächen bis zu 1/3 der Hauslänge möglich

Neu:

Pro Dachseite sind bei einer Dachneigung über 28°, zwei Gauben zugelassen. Die max. Breite je Einzelgaube wird auf 2,50 m begrenzt. Bei außenwandbündigen oder vorgesetzten Gauben, sogenannten Zwerchhäusern, ist eine Ansichtsbreite bis zu 40% der Hauslänge möglich.

- Im Bebauungsplan ist bei Baumaßnahmen ohne Änderung der Kubatur und Einhaltung der Stellplatzsatzung eine Ausnahmeregelung im Bebauungsplan vorzusehen.

Außerdem soll der Wendehammer an der Privatstraße entfallen.

Mit der Erarbeitung eines Planentwurfes wird das Architekturbüro Törmer beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

**11 : 0
angenommen**

Anmerkung:

GR Josef Templer und GR Franz Schneider waren nach Art. 49 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
06	Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2014

Am 02.11.2015 wurde in der Zeit von 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr durch den Rechnungsprüfungsausschuss GR Gerhard Kögler als Vorsitzenden, GR ín Elisabeth Bittlmayer, GR Matthias Rentzsch, GR Christopher Reuter und GR Christian Baumann) die Jahresrechnung 2014 geprüft. Von der Gemeindeverwaltung waren Herr Beringer, Frau Sammüller und Frau Bonschab anwesend.

Feststellung der Jahresrechnung 2014

Das zusammengefasste Prüfungsergebnis gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 KommPrV; VV Nr. 3 zu § 7 KommPrV ergab folgende Beurteilung:

Die Finanzlage der Gemeinde Hitzhofen kann als geordnet angesehen werden. Aufgrund der stichprobenweisen Prüfung wird die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung festgestellt.

Die Feststellung der Jahresrechnung 2014 wird aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung dem Gemeinderat gemäß Art. 102 Abs. 3 GO vorgeschlagen.

Die im Haushaltsjahr 2014 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen des Gemeinderates erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 2 GO nachträglich genehmigt.

Beschluss:

Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wird die Jahresrechnung 2014 wie folgt festgestellt:

a) Haushaltsrechnung (§ 79 KommHV)

Verwaltungshaushalt

Summe bereinigte Solleinnahmen	3.940.178,26 €
Summe bereinigte Sollausgaben	3.940.178,26 €

Vermögenshaushalt

Summe bereinigte Solleinnahmen	4.987.140,77 €
Summe bereinigte Sollausgaben	4.987.140,77 €

Gesamthaushalt

Summe bereinigte Solleinnahmen	8.927.319,03 €
Summe bereinigte Sollausgaben	8.927.319,03 €

Kasseneinnahmereste	34.359,44 €
Kassenausgabereste	151.126,45 €
Haushaltseinnahmereste	-,-- €
Haushaltsausgabereste	-,-- €

b) kassenmäßiger Abschluss (§ 78 KommHV)

Einnahmen

Gesamtrechnungssoll	9.137.272,81 €
Ist-Zahlungen	9.102.913,37 €
Kassenrest	34.359,44 €

Ausgaben

Gesamtrechnungssoll	9.137.272,81 €
Ist-Zahlungen	8.986.146,36 €

Kassenrest 151.126,45 €

Ermittlung des Ist-Überschusses 2014

Ist-Einnahmen 9.102.913,37 €

Ist-Ausgaben 8.986.146,36 €

Ist-Überschuss (buchm. Kassenbestand Haushalt) 116.767,01 €

Verwahrgelder und Vorschüsse insgesamt:

Einzahlungen 544.392,86 €

Auszahlungen 543.783,15 €

Mehreinzahlungen (buchm. Kassenbestand Verw./Vorschuss) 609,71 €

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
07	Entlastung für das Rechnungsjahr 2014

Nach Art. 102 Abs.3 GO stellt der Gemeinderat alsbald nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten, jedoch in der Regel bis zum 30.Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest **und** beschließt über die Entlastung.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.11.2015 die Jahresrechnung 2014 festgestellt. Das Verfahren der Rechnungslegung kann nun mit der Entlastung abgeschlossen werden.

Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Gemeinderat mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, dass er die Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet.

Beschluss:

**Die Haushalts- und Wirtschaftsführung für das Rechnungsjahr 2014 wird gebilligt.
Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wird die Entlastung ausgesprochen.**

**12 : 0
angenommen**

Anmerkung:

Bürgermeister Sammüller war wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
08	Änderung der Gebührensatzung zur Bauschuttentsorgungssatzung

Sachvortrag:

Bisher werden Kleinmengen von Bauschutt und Bodenaushub bis zu ½ Kubikmeter pauschal mit 6,00 € berechnet. Das hat bei Anlieferung von „Kleinstmengen“ teilweise zu Diskussionen mit dem Deponiewärter geführt. Es sollte bei § 4 Gebührensatz eine separate Gebühr für Kleinmengen bis ¼ Kubikmeter von 3,00 € eingeführt werden.

Beschluss:

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) erlässt die Gemeinde Hitzhofen folgende

**Satzung
zur Änderung der
Gebührensatzung zur Bauschuttentsorgungssatzung vom 23.09.2009**

**§ 1
Änderung**

§ 4 Zi. 1 Gebührensatz erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Ablagerung von Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und sonstiger gering belasteter mineralischer Abfälle in der Deponie bei Oberzell beträgt

für Kleinstmengen bis zu einem ¼ Kubikmeter	3,00 EURO,
für Kleinmengen bis zu einem ½ Kubikmeter	6,00 EURO,
bei darüber hinaus gehenden Mengen	
für jeden angefangenen Kubikmeter	12,00 EURO.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: **12 : 1
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
09	Bauangelegenheiten: a) Errichtung eines Maschinenunterstandes, Dorfplatz 3 b) Neubau eines Wohnhauses mit Garagen, Am Hang 5

Bauangelegenheiten:

a) Errichtung eines Maschinenunterstandes, Dorfplatz 3

Sachvortrag:

Im Bebauungsplan Nr. 29 „Wiesenweg“ ist im Bereich –Sondergebiet Pferdehaltung- nur ein gebäude-scharfes Baufenster für den Offenstall vorhanden. Die Situierung des beantragten Maschinenunterstandes nach den Bauantragsunterlagen ist nur möglich, sofern über das bereits eingeleitete Bebau-

ungsplanänderungsverfahren auch ein entsprechendes Baufenster z.B. für landwirtschaftliches Betriebsgebäude ohne Tierhaltung aufgenommen wird.

Der Bauantrag muss bis zur Aufnahme der beabsichtigten Änderung im Bebauungsplanverfahren zurückgestellt werden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen kann erst erteilt werden, sobald die beabsichtigten Änderungen im Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 29 „Wiesenweg“ dem Landratsamt vorliegen. Dem Bauvorhaben -Errichtung eines Maschinenunterstandes-, auf dem Grundstück Dorfplatz 3, FINr. 773, Gemarkung Hitzhofen wird grundsätzlich zugestimmt. Die dafür notwendige Änderung ist im laufenden Bebauungsplanverfahren Nr. 29 „Wiesenweg“ aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

**13 : 0
angenommen**

Bauangelegenheiten:

b) Neubau eines Wohnhauses mit Garagen, Am Hang 5

Sachvortrag:

Die Vorklärung mit dem Planer/Bauherrn hinsichtlich der notwendigen Befreiungen konnte vor der Sitzung nicht abgeschlossen werden.

Der TOP ist in der nächsten Gemeinderatssitzung zu behandeln.

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
10	Genehmigung der Sitzungsniederschrift Nr. 20 vom 27.10.2015

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung Nr. 20 vom 27.10.2015 war in Kopie an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden.

Die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil war während der Sitzung im Gremium im Umlauf.

Beschluss:

Der Niederschrift Nr. 20 -öffentlicher und nichtöffentlicher Teil- aus der Gemeinderatssitzung vom 27.10.2015 wird in der vorgelegten Fassung zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

**13 : 0
angenommen**

11	Informationen / Anfragen
-----------	---------------------------------

Informationen durch 1. Bürgermeister Roland Sammüller

- Neuer Standort für Maibaum in Hofstetten – Überlegungen im Gremium vornehmen.
- Sportfest FC HO zum 70-jährigen Gründungsfest Sommer 2016 (Vorstellung des Programmes mit Veranstaltungsende an den einzelnen Tagen)
- geänderte Bauplatzbewerbung Herr Heuberger
- 1. Helferkreistreffen am Donnerstag um 19.30 Uhr im Pfarrheim
- Umgestaltung Bushaltestelle am Rathaus: Parkplätze und Wartehäuschen

Anfragen durch Gemeinderäte

Gemeinderat	Anfrage / Anliegen
Dr. Hake, Karin	Benutzung des Feldweges zwischen Jahnstraße/Enzianweg <u>Anmerkung:</u> Sportverein informiert die Betreffenden über das Nutzungsverbot.
Dworak Michael	Geschwindigkeitsmessanlage außer Betrieb
Lindner Georg	Parkplatz Sportheim: Parkerlaubnisschild kann entfernt werden.